

Merkblatt zur Vergütungs- und Lohnzahlung

Hannover, im März 1982

Zahlung eines Teils der Bezüge unter Vorbehalt ab März 1982;
Kürzung um 1 v.H. gem. 2. Haushaltsstrukturgesetz und Weiterzahlung von
Zulagen und Ortszuschlag

Sehr geehrte Dame!
Sehr geehrter Herr!

Gem. Art. 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sollen vom 1. März 1982 an die Dienstbezüge um 1 v.H. des Anfangsgrundgehalts sowie um 1 v.H. des Ortszuschlags der Stufe 1 gekürzt werden. Die Kürzungen sollen bei den Stellenzulagen nach den Nummern 23 - 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anl. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder, wenn die Stellenzulagen nicht gekürzt werden, beim Ortszuschlag vorgenommen werden.

Diese Regelungen sind auf die Zulagen nach dem - im Nachwirkungszustand weitergeltenden - Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 08.07.70 und auf die Ortszuschläge (§ 29 BAT) sinngemäß anzuwenden.

Auf die Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28.09.70 sowie nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19.02.71 besteht kein Rechtsanspruch mehr, da beide Tarifverträge zum 31.12.81 gekündigt worden sind und auch nicht mehr nachwirken.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen hatte sich zunächst damit einverstanden erklärt, daß diese Zulagen für die Monate Januar und Februar 1982 außertariflich weitergezahlt wurden. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung im Tarifbereich sollen die genannten Zulagen und Ortszuschläge auch über den 28. Februar 1982 hinaus in der bisherigen Höhe als Abschläge zur Verrechnung mit den aus den Tarifverhandlungen entstehenden Ansprüchen gezahlt werden.

Sie erhalten daher ab 1. März 1982 einen Teil Ihrer monatlichen Bezüge unter dem Vorbehalt der Verrechnung mit den sich aus den Vergütungs- und Lohn tarifverhandlungen ergebenden Ansprüchen oder unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn Ihnen keine zur Verrechnung geeigneten Ansprüche zustehen sollten.

Hochachtungsvoll

Ihre Vergütungs-/Lohnstelle

H 5321 A

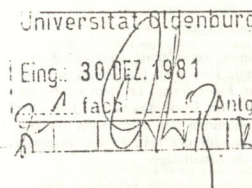
Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

35. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Dezember 1981

Nummer 51

Tag	INHALT	Seite
18. 12. 1981	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung)	419
16. 12. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landgestüt Celle	422

**Verordnung**

über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter
(Erholungsurlaubsverordnung).

Vom 18. Dezember 1981.

Auf Grund des § 99 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel III des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), wird verordnet:

§ 1

Urlaubsjahr, Urlaubserteilung.

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Urlaubsjahr für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst ist das Ausbildungsjahr.

(2) Der den Beamten in jedem Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(3) Beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien. Eines Antrages bedarf es nicht. Das beamtete hauptamtliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen erhält, sofern es Lehraufgaben wahrnimmt, den ihm zustehenden Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit; dies gilt nicht für hauptamtliche Lehrkräfte an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Professoren, für die die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht gelten, sind von der Antragstellung befreit.

(4) Für Beamte, die sich im Vorbereitungsdienst oder in einer anderweitigen Ausbildung befinden, kann der Zeitpunkt des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Ausbildung im erforderlichen Umfang näher bestimmt werden.

(5) Für Beamte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung tätig sind, kann — sofern die Ausbildung in planmäßigen Lehr- oder Unterrichtsveranstaltungen erfolgt — bestimmt werden, daß der Urlaub auf diese Zeitpläne abgestimmt wird

§ 2

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Urlaubs nach § 1 Abs. 3 bestimmt ist oder nach § 1 Abs. 4 und 5 bestimmt werden kann. Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Stand der Beamte unmittelbar vor der Einstellung in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1 a NBG), so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Lebensjahr und der Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

§ 4

Urlaubsdauer

Der Urlaub beträgt für Beamte, deren durchschnittliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für hauptamtliche Lehrkräfte an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege sowie für Professoren und Richter für jedes Urlaubsjahr in

Nieders. GVBl. Nr. 51/1981, ausgegeben am 29. 12. 1981

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Altersstufe		
		1 bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	2 bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	3 nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage				
A	A 1 — A 6	24	26	28
B	A 7 — A 10	24	26	29
C	A 11 — A 14, AH 2, C 1	24	27	29
D	R 1	24	27	30
E	A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	24	28	30.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Satz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Satz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Sätzen 2 und 3 ein Bruchteil eines Tages, so bleibt er unberücksichtigt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann die oberste Dienstbehörde, bei unmittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, den Urlaub abweichend von der Berechnungsweise nach den Sätzen 2 und 3 regeln.

§ 5

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Günstigere Regelungen dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden.

(2) Die Wartezeit (§ 2) beträgt drei Monate.

§ 6

Zusatzurlaub

(1) Beamte, die überwiegend im Röntgen- und Radiumdienst tätig sind oder überwiegend mit infektiösen Material in Verbindung kommen oder ständig mit infektiösem Material arbeiten, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen, soweit ihnen im Hinblick auf ihre gesundheitsgefährdende Tätigkeit nicht ein im Bereich der Arbeitszeitgestaltung liegender Ausgleich gewährt wird.

(2) Der Zusatzurlaub der schwerbehinderten Beamten richtet sich nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes.

(3) Beamte, die Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes sind und denen deswegen ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit oder wegen Schadens an Freiheit zuerkannt worden ist, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen. Hat der Beamte Anspruch auf Rente wegen eines Schadens an Körper oder Gesundheit nach diesem Gesetz, so beträgt der Zusatzurlaub fünf Arbeitstage; dies gilt nicht, soweit ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz zusteht.

(4) Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus zwingenden dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 7

Höchstdauer des Zusatzurlaubs und Gesamturlaubs

(1) Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten. Dies gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 gilt § 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 8

Arbeitstage

Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, so gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

§ 9

Kürzung, Anrechnung früheren Urlaubs

(1) Ist ein Beamter erst im Laufe des Urlaubsjahres in ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingetreten, so steht ihm in dem Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst steht im letzten Ausbildungsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Ausbildungsmonat zu.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs für das jeweilige Urlaubsjahr einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines in dasselbe Urlaubsjahr fallenden Urlaubs ohne Bezüge oder eines Mutterschaftsurlaubs um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub ohne Bezüge öffentlichen Belangen dient.

(3) Tritt der Beamte in den Ruhestand oder wird er in den Ruhestand versetzt, so beträgt der Urlaub für das laufende Urlaubsjahr ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

(4) Bruchteile von Urlaubstagen werden aufgerundet. Vor Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5) Hat der Beamte in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst für das laufende Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen. Das gilt auch für Urlaubstage, die abgegolten worden sind.

§ 10

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Urlaub ist, sofern § 1 Abs. 4 und 5 nicht entgegensteht, auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als drei Abschnitte zu vermeiden.

Nieders. GVBl. Nr. 51/1981, ausgegeben am 29. 12. 1981

§ 12

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt auch für Richter im Landesdienst. Auf Ehrenbeamte findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1978:

§ 6 Abs. 1,

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1979:

§ 10 Abs. 2 und 3,

3. mit Wirkung vom 1. Januar 1980:

§ 4.

(3) Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter in der Fassung vom 15. Februar 1971 (Nieders. GVBl. S. 49), geändert durch Verordnung vom 26. März 1976 (Nieders. GVBl. S. 72), wird aufgehoben.

§ 11

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Aufwendungen, die der Beamte mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub gehabt hat, sind ihm in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes oder der Ausbildung vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

Hannover, den 18. Dezember 1981.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Möcklinghoff